

BGer 6B 808/2016 vom 26. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_808_2016

FR: TF 6B 808/2016 du 26 juillet 2016

IT: TF 6B 808/2016 del 26 luglio 2016

Regeste

Umwandlung einer Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wandelte am 21. Juni 2016 eine 2014 verhängte Busse von Fr. 2'500.-- in eine Freiheitsstrafe von insgesamt 15 Tagen um, unter anderem mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe zwar eine Verlängerung der Zahlungsfrist verlangt, ohne indessen hinreichend nachzuweisen, dass er die Busse ohne sein Verschulden nicht bezahlen konnte. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt eine Verlängerung der Zahlungsfrist. Das Bundesgericht könnte sich nur mit der Frage befassen, ob der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz im Gegensatz zu deren Feststellung im kantonalen Verfahren nachgewiesen hat, dass er die Busse ohne sein Verschulden nicht bezahlen konnte (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zur Frage, was er im kantonalen Verfahren nachgewiesen hat, äussert er sich vor Bundesgericht indessen nicht. Dass er den kantonalen Behörden "geschrieben" hat, stellt keinen Nachweis seiner Bedürftigkeit dar. Seine Vorbringen betreffend die angebliche Arbeitsunfähigkeit können vor Bundesgericht von vornherein nicht gehört werden. Die Eventualanträge des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Busse oder Anordnung von gemeinnütziger Arbeit sind unzulässig, da dies nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens war. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.